

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen der Eugen Mayer GmbH & Co. KG für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern

(Stand Oktober 2016)

gültig für alle Verträge mit Unternehmern ab 01.11.2016

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, Abwehrklausel

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung, Werk- oder Dienstleistung als anerkannt.
- 1.3 Für Entsorgungsverträge gelten ergänzend unsere Besonderen Bedingungen für Entsorgungsverträge (**B**) – **Ziffern 13 – 20**.
- 1.4 Für die Gestellung von Containern gelten ergänzend unsere Besonderen Bedingungen für die Containergestellung (**C**) – **Ziffern 21 – 26**.
- 1.5 Für die Entgegennahme von Abfällen geltend ergänzend unsere Besonderen Abfallannahmebedingungen (**D**) – **Ziffern 27 – 30**.
- 1.6 Für den Transport und die Lagerung von Abfall gelten ergänzend unsere Besonderen Abfalltransportbedingungen (**E**) – **Ziffern 31 – 32**.
- 1.7 Für den Verkauf von Wertstoffen und Recyclingmaterial gelten ergänzend unsere Besonderen Verkaufsbedingungen (**F**) – **Ziffern 33 – 39**.
- 1.8 Abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich und endgültig, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben.
- 1.9 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Nebenabreden, Kostenvoranschläge, Angaben, Datenfernübertragung

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.
- 2.2 Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung oder Leistung.
- 2.3 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Wird im Vertrag kein verbindlicher Preis vereinbart, sind Kostenunter- und -überschreitungen bis zu 10% ohne vorherige Benachrichtigung zulässig. Höhere Abweichungen werden unverzüglich angekündigt.
- 2.5 Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag, Angebot oder unserem Internetauftritt enthaltenen oder beigefügten Informationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, wie sie dort ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, Volumen (Rauminhalte) oder Tragfähigkeit. Angaben, die von uns zum Liefergegenstand, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich

Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne dar.

- 2.6 Wird eine Willens- oder Wissenserklärung vom Kunden durch Datenfernübertragung (DFÜ) – insbesondere per E-Mail einschließlich deren Dateianlagen - übertragen, sind die von uns empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.
- 2.7 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Leistungspflichten eines zuverlässigen Dritten zu bedienen.

3. Fristen, Termine, Verzug

- 3.1 Von uns angegebene Fristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein.
- 3.2 Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Annahme der Lieferung oder Leistung verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.
- 3.3 Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintritts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder einen Fixtermin garantiert hatten, oder das Interesse des Kunden nachweislich aufgrund des Verzugesintritts entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung für Verzugsschäden begrenzt auf maximal 5 % des Nettoauftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung.
- 3.4 Jede Frist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde.

4. Höhere Gewalt, von beiden Vertragspartnern nicht zu vertretende Leistungshindernisse und Unmöglichkeit

- 4.1 Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung oder Leistung gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit oder Leistungszeit ohne weiteres um deren nachweisliche Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.
- 4.2 Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung oder Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Anlagen oder wesentlicher Teile der Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen z.B. Treibstoffmangel, Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahr- oder Flugverbote, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse, etc. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten oder Subunternehmern eintreten.
- 4.3 Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.4 Wir zeigen diese Umstände baldmöglichst dem Kunden an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Kunden die Umstände bereits bekannt sind.
- 4.5 Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten

oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern oder unsere Leistung erbringen werden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 4.6 Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

5. Preisregeln, Preisänderungen, Fremdwährungen

- 5.1 Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ansonsten die Preise gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
- 5.2 Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen (Mehrleistungen), die der Kunde in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist beiden Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Auslieferung oder Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.
- 5.4 Treten für uns im Laufe der Auftragsabwicklung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungsschwierigkeiten auf, die nur mit erheblichen Mehrkosten die vom Kunden oder gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauchs- Recycling- oder Entsorgungstauglichkeiten, Eigenschaften oder Toleranzen einhalten lassen, sind wir berechtigt, den Preis nach Rücksprache entsprechend anzuheben oder vom Auftrag zurückzutreten, falls innerhalb einer angemessenen Frist eine Preisneuevereinbarung nicht zustande kommt. Gleiches gilt zu Gunsten des Kunden, wenn durch Auftragsänderungen erhebliche Minderkosten entstehen.
- 5.6 Werden aufgrund von Umständen, welche nicht von uns zu vertreten sind, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen erforderlich oder muss unter gleichen Umständen der vereinbarte Leistungsinhalt geändert oder ergänzt werden, ist über den vereinbarten Preis hinaus der zusätzliche Aufwand gemäß Absatz 5.7 zu vergüten.
- 5.7 In allen Anwendungsfällen des Absatzes 5.6 haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises zu verlangen. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotzdem die Ausführung der Leistung oder Lieferung, sind wir berechtigt, die von uns schriftlich angebotene Änderungsvergütung abzurechnen. Soweit ein schriftliches Preisangebot nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen auf der Grundlage der ursprünglichen Vertragskalkulation abzurechnen und verauslagte Kosten vom Kunden zu erstatten. Ist für die Mehraufwendung kein kalkulatorischer Ansatz im Vertrag vorhanden, kommt für die betroffene Leistung unser zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger allgemeiner Ansatz (Stundenlohn, Tagessatz, Kilometerpauschale etc.) zur Abrechnung.
- 5.8 Sofern in den Angeboten ausnahmsweise Fremdwährungen definiert sind, gelten die Angebote nur für den Erstellungszeitpunkt. Sollte sich der EURO - Umrechnungskurs ändern, so behalten wir uns vor, den Angebotswert entsprechend anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen, Inkassovollmacht, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung und Insolvenz des Kunden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewähren wir für den sofort fälligen Vergütungsanspruch 10 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsdatum bei Zahlungen rein netto, ohne Abzug.
- 6.2 Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Ist im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart, besteht das Recht zum Skontoabzug dann nicht, wenn bereits eine andere Rechnung mit Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Zahlungen werden dann zunächst auf etwaige Zinsforderungen und auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet. Rechnungen für Dienst- oder Werkleistungen, verauslagte Fremdkosten und reine Lohnarbeiten sind in keinem Fall skontierfähig.
- 6.3 Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.
- 6.4 Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann von uns die Lieferung oder Leistung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.
- 6.5 Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.
- 6.6 Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche im Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen.
- 6.7 Wird das Nettozahlungsziel (10 Tage nach Rechnungsstellung) überschritten, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs haben wir das Recht, Zinsen in Höhe von 9 % über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 13 % zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugsschadens ist zulässig.
- 6.8 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, so gelten alle von uns auf die noch offenstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.
- 6.9 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, so sind wir berechtigt, alle noch nicht vollständig von uns erfüllten Verträge oder Verträge mit Dauerschuldcharakter fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn wir trotz Kenntnis der Umstände nicht binnen zwei Wochen die Kündigung aussprechen oder wenn vor Ausspruch der Kündigung das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Im letzten Fall trifft der Insolvenzverwalter die Entscheidung gemäß § 103 InsO.
- 6.10 Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Untersuchungs-und Rügepflicht

- 7.1 Der Kunde ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Die Lieferung oder Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel, Falschlieferungen oder die Unvollständigkeit der Lieferung oder Leistung nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder Erbringen der Leistung schriftlich oder in Textform uns gegenüber gerügt worden sind.
- 7.2 Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 8 Tage nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Leistungserbringung.

8. Haftung, Verjährung

- 8.1 Zwingende Bestimmungen der abfallrechtlichen Vorschriften und des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.2 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden oder soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Angestellte, Arbeiter und Hilfskräfte ist unsere Haftung auf deren vorsätzliches Handeln oder Unterlassen beschränkt.
- 8.3 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Reine Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Stillstandschäden werden nicht ersetzt.
- 8.5 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7 Die uneingeschränkte Haftung verjährt auf gesetzlicher Grundlage. Soweit die Haftung – auch für Verzugsschäden – eingeschränkt gewährt wird, verjähren alle Ansprüche des Kunden 12 Monate nach Kenntnis des Kunden von der Anspruchsentstehung.

9. Anwendbares Recht

- 9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Erfüllungsort

Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Für Dienst- oder Werkleistungen ist Erfüllungsort der Ort der wesentlichen Leistungshandlungen.

Erfüllungsort für die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch der Zahlungsort ist D-74366 Kirchheim/Neckar.

11. Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Sicherungsgeber zu übermitteln.

12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder unterhält er keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist D-74072 Heilbronn/Neckar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis und der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

B. Besondere Bedingungen für Entsorgungsverträge

13. Vertragsgegenstand

- 13.1 Dieser Regelung unterfallen alle Entsorgungsverträge für Abfälle, die beim Kunden in von uns bereitgestellten, zur Leerung vor Ort beim Kunden geeigneten Behältern (Umleerbehälter, Müllgroßbehälter) gesammelt werden und in einem vereinbarten Turnus von uns nach Leerung des Behälters abgefahren werden. Nicht erfasst werden Entsorgungsverträge für Abfälle in zur direkten Abfuhr bestimmten Behältern (Container vgl. Abschnitt C), auch wenn die Containergestellung in einer mehrfachen Folge oder der Containeraustausch (leer für voll) in einem bestimmten Turnus vereinbart ist. In diesen Fällen finden die Besonderen Bedingungen des Abschnitt C für Containergestellungen Anwendung.
- 13.2 Wir übernehmen ab dem vereinbarten Zeitpunkt die vereinbarten Entsorgungsleistungen. Die Entsorgung umfasst ausschließlich die vereinbarten Abfälle.
- 13.3 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, treffen wir für den Kunden die Auswahl der Entsorgungsanlage (Verwertungs- und/oder Beseitigungsanlage) und des Entsorgungsweges.
- 13.4 Unsere Pflicht der Entsorgung der Abfälle ruht, solange diese aus Gründen die wir weder grob fahrlässig, noch vorsätzlich herbeigeführt haben, nicht wie vereinbart oder vorgesehen erfolgen kann.
- 13.5 Der Kunde bleibt als Abfallerzeuger für die von ihm an uns übergebenen, zu entsorgenden Abfälle rechtlich verantwortlich.
- 13.6 Der Kunde haftet bis zur endgültigen Übergabe der Abfälle an eine Entsorgungsanlage (Verwertungs- und/oder Beseitigungsanlage) für die Beschaffenheit sowie die Zusammensetzung der Abfälle gemäß der schriftlichen Angaben auf dem Übernahmebeleg oder dem Liefer- bzw. Ladeschein. Mehrkosten die auf einer falschen Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Kunde.

14. Aufstellen der Behälter

- 14.1 Wir stellen dem Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit auf Anforderung den/die vereinbarten Behälter zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Behälter bleiben unser Eigentum. Für die Zurverfügungstellung der Behälter wird die vereinbarte Miete in Rechnung gestellt.
- 14.2 Aufsteller des jeweiligen Behälters ist der Kunde. Der Kunde hat für die Aufstellung eines jeden Behälters einen geeigneten Standort zur Verfügung zu stellen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Insbesondere muss eine hinreichend befestigte Zufahrt sowie ausreichender Raum für den An- und Abtransport vorhanden sein. Der Behälter ist vom Kunden am vereinbarten Ort zu befüllen, abfuhrbereit aufzustellen, pfleglich zu behandeln sowie gegen Zerstörung, Beschädigung und/oder Entwendung durch Dritte zu sichern.
- 14.3 Der Kunde sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung des Behälters. Er hat alle erforderlichen Maßangaben (z.B. Abmessungen, Leer- und Füllgewicht, Füllmenge) einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftrag durch uns durchgeführt werden kann. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz haften wir nicht, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Behälter infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Kunde.
- 14.4 Bei der Abholung der Behälter hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter frei zugänglich sind. Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.5 Ist für die Aufstellung des Behälters eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, hat diese der Kunde auf eigene Kosten vor der Aufstellung des jeweiligen Behälters zu beschaffen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Die Einholung behördlicher Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze obliegt eigenverantwortlich und alleine dem Kunden, es sei denn wir haben diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich oder in Textform übernommen. Die anfallenden Gebührensätze für die Genehmigung zzgl. einer eventuellen Bearbeitungsgebühr für die Übernahme dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.6 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.
- 14.7 Der Kunde ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht eines jeden Behälters verantwortlich. Die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warnbaken, Absperrungen, usw.) übernimmt eigenverantwortlich und alleine der Kunde. Er ist verpflichtet, während der Zeit der Bereitstellung den verkehrssicheren Zustand des Behälters zu kontrollieren.
- 14.8 Werden wir von Seiten Dritter wegen Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze in Anspruch genommen, hat uns der Kunde von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 14.9 Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Behälters oder Materials sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche uns gegenüber.
- 14.10 Wir werden im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

15. Abfallrechtliche Verantwortung

- 15.1 Der Kunde hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 15.2 Der Kunde bleibt als Abfallerzeuger für die von ihm an uns übergebenen, zu entsorgenden Abfälle rechtlich verantwortlich, insbesondere für die richtige Deklaration der Abfälle. Für alle Nachteile und Kosten, die uns aus einer falschen Deklaration entstehen, haftet der Kunde. Das gilt auch für eine über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Behälters und/oder des Transportfahrzeuges und/oder der Abladestelle. Erfolgt die Deklaration nicht unverzüglich durch den Kunden, sind wir berechtigt, die notwendigen Feststellungen zu treffen bzw. durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Evtl. dadurch anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 15.3 Der Kunde hat uns alle für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle notwendigen Angaben zu machen und uns unaufgefordert und unverzüglich über jede Veränderung der Zusammensetzung der von ihm gesammelten Abfälle hinzuweisen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht wird uns der Kunde von Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

16. Abfallentsorgung

- 16.1 Die Befüllung des Behälters mit gefährlichen Abfällen bedarf unserer vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- 16.2 Der Kunde garantiert, dass uns in dem jeweiligen Behälter nur die vereinbarten Abfälle übergeben werden. Ein Verstoß hiergegen berechtigt uns, die Annahme der Abfälle zu verweigern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen und hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich der Kosten insbesondere für die Sortierung oder Analyse sowie sonstige Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Kunden entsprechend unserer Preisliste oder, sofern eine Preisliste nicht vorhanden ist, zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung etwaiger Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleibt dadurch unberührt.
- 16.3 Der Kunde garantiert insbesondere, dass ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Gefahrstoffe wie asbesthaltige, giftige oder radioaktive (Bau-) Stoffe, Farben, Lacke, Spraydosen oder Batterien oder flüssige Abfälle jeglicher Art in den Behälter gefüllt werden.
- 16.4 Ausschließlich vereinbarungsgemäß zur Verwertung übergebene Abfälle werden mit der Entgegennahme der Abfälle durch uns unser Eigentum.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 Höhere Gewalt gemäß Ziffer 4 liegt auch dann vor, wenn die bei Abschluss des Entsorgungsvertrags vorausgesetzten Entsorgungsmöglichkeiten zukünftig nicht mehr oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfange gegeben sind und wir diesen Umstand nicht zu vertreten haben.

17.2 In Fällen höherer Gewalt ist der Kunde außerdem berechtigt, die Abfälle auf eigene Kosten durch Dritte entsorgen zu lassen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

18. Abfuhrtermine

18.1 Die Abfuhr der vereinbarten Abfälle erfolgt entsprechend des vereinbarten Turnus oder falls vereinbart, auf Abruf.

18.2 Bei Vereinbarung der Abholung auf Abruf muss der Abruf mindestens 24 Stunden vor dem Abholzeitpunkt uns gegenüber in Textform erfolgen. Der Abholzeitpunkt ist nur dann verbindlich vereinbart, wenn wir diesen unverzüglich schriftlich oder in Textform dem Kunden gegenüber bestätigen. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche uns gegenüber.

18.3 Wir werden im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

19. Preisanpassung während des laufenden Entsorgungsvertrags

Treten nach Abschluss des Entsorgungsvertrages z.B. aufgrund von Abgaben-, Steuer- oder Gebührenänderungen, Änderungen der Entsorgungskosten, Material- oder Transportpreisänderungen, neuen Tarifabschlüssen etc. Kostenerhöhungen oder -senkungen ein, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend der Erhöhung oder Senkung anzupassen. Wir teilen die Änderungen dem Kunden unter Hinweis auf das Widerspruchsrecht im Rahmen eines Änderungsverlangens mit, denen der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich oder in Textform widersprechen kann. Geht uns innerhalb der Frist kein Widerspruch des Kunden zu, wird die Preisänderung zum mitgeteilten Termin, frühestens aber zum 1. des Folgemonats nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch des Kunden, sind wir innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Zugang des Widerspruchs berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit einer Auslauffrist von 2 Monaten zu kündigen. In diesem Fall stehen dem Kunden keinerlei Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Kündigung uns gegenüber zu.

20. Vertragslaufzeit, Kündigung

20.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist, hat der auf Dauer angelegte Entsorgungsvertrag eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen oder stillschweigend verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich oder in Textform gekündigt wird.

20.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

C. Besondere Bedingungen für die Containergestellung

21. Vertragsgegenstand

- 21.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung (auch mehrfach nacheinander) eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Befüllung des Containers durch den Kunden in dem vereinbarten Mietzeitraum, die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten Abladestelle (Entsorgungsanlage), die dortige Leerung des Containers und die Entsorgung vereinbarungsgemäß deklarerter und deklarationsgemäß eingefüllter Abfälle. Nicht unter Abschnitt C fallen bloße Container-transportverträge, bei denen uns der Kunde beauftragt in seinem Namen den von ihm gefüllten Container zu einer von ihm benannten Abladestelle (Entsorgungsanlage) zu transportieren (vgl. Abschnitt E).
- 21.2 Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Kunden bei Vertragsschluss gesondert anzugeben. Angaben über Größe, Füllmenge und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Kunde keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
- 21.3 Wir treffen die Auswahl des nach Abfallrecht zulässigen Entsorgungswegs und der Entsorgungsanlage. Erteilt der Kunde eine andere Zuweisung, übernimmt der Kunde die hieraus entstehenden Mehrkosten und Risiken. Wir sind nicht verpflichtet, Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, zu befolgen. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich frei, die aus seiner Zuweisung heraus auftreten können.
- 21.4 Unsere Pflicht der Entsorgung der Abfälle ruht, solange diese aus Gründen die wir weder grob fahrlässig, noch vorsätzlich herbeigeführt haben, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.
- 21.5 Der Kunde haftet bis zur endgültigen Übergabe der Abfälle an eine rechtskonforme Entsorgungsanlage für die Beschaffenheit sowie der Zusammensetzung der Abfälle gemäß der schriftlichen Angaben bei Auftragserteilung, auf dem Übernahmebeleg oder dem Liefer- bzw. Ladeschein. Mehrkosten die auf einer falschen Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, uns wahlweise den Containerinhalt anzueignen und darüber zu verfügen.

22. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- 22.1 Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche uns gegenüber.
- 22.2 Wir werden im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

23. Zufahrten und Aufstellplatz

- 23.1 Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- 23.2 Der Kunde sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung des Containers. Er hat alle erforderlichen Maßangaben (z.B. Abmessungen, Leer- und Füllgewicht, Füllmenge, Fahrzeuggesamtgewicht) einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftrag durch uns durchgeführt werden kann. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz haften wir nicht, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Kunde.
- 23.3 Bei der Abholung der Container hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Container frei zugänglich sind. Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden.
- 23.4 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks wegen der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben können, frei.
- 23.5 Soll der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen abgestellt werden, hat der Kunde diesen ordnungsgemäß zu kennzeichnen und abzusichern. Die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warnbaken, Absperrungen, usw.) übernimmt eigenverantwortlich und alleine der Kunde.
- 23.6 Die Einholung behördlicher Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze obliegt eigenverantwortlich und alleine dem Kunden, es sei denn wir haben diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich oder in Textform übernommen. Die anfallenden Gebührensätze für die Genehmigung zzgl. einer eventuellen Bearbeitungsgebühr für die Übernahme dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Kunden.
- 23.7 Der Kunde haftet eigenverantwortlich und alleine für unterlassene Absicherung und Kenntlichmachung des Containers sowie fehlende behördliche Genehmigungen. Er ist verpflichtet, während der Zeit der Bereitstellung den verkehrssicheren Zustand des Containers zu kontrollieren. Er stellt uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

24. Beladung und Befüllung des Containers

- 24.1 Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Kunde.
- 24.2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten und von uns bestätigten Abfälle eingefüllt werden. Der Kunde hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die ausnahmsweise Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf unserer vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

24.3 Der Kunde bleibt als Abfallerzeuger für die von ihm an uns übergebenen, zu entsorgenden Abfälle rechtlich verantwortlich. Die Pflicht zur Deklaration der Abfälle unterliegt allein dem Kunden. Für alle Nachteile und Kosten, die uns aus einer falschen Deklaration oder der Beschaffenheit des Containerinhaltes entstehen, haftet der Kunde. Das gilt auch für eine über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges und/oder der Abladestelle. Erfolgt die Deklaration nicht unverzüglich durch den Kunden, sind wir berechtigt, die erforderlichen Feststellungen zu treffen bzw. durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Evtl. dadurch anfallende Kosten trägt der Kunde.

25. Abfallentsorgung

25.1 Der Kunde garantiert, dass uns in dem jeweiligen Container nur die vereinbarten Abfälle übergeben werden. Der Kunde garantiert insbesondere, dass ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Gefahrstoffe wie asbesthaltige, giftige oder radioaktive (Bau-) Stoffe, Farben, Lacke, Spraydosen oder Batterien oder flüssige Abfälle jeglicher Art in den Container gefüllt werden. Ein Verstoß hiergegen berechtigt uns, die Annahme der Abfälle zu verweigern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen und hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich der Kosten für insbesondere Sortierung oder Analyse sowie sonstige Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Kunden entsprechend unserer Preisliste oder, sofern eine Preisliste nicht vorhanden ist, zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen. Entstehen uns durch das Einfüllen von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, wie z. B. für die Beseitigung von nicht der Vereinbarung oder Deklaration entsprechenden Abfällen, Verunreinigungen (ggf. auch Desinfektion) oder Löscharbeiten, werden diese dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung etwaiger Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleibt unberührt.

25.2 Vereinbarungsgemäß übergebene Abfälle zur Verwertung werden mit der Entgegennahme der Abfälle durch uns unser Eigentum.

26. Haftung des Kunden für Schäden am Container

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde auch soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Ihm bleibt der Nachweis gestattet, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

D. Abfallannahmebedingungen im Entsorgungszentrum Neckar

27. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Anlieferung von vereinbarungsgemäßen Abfällen durch den Kunden auf das Betriebsgelände des Entsorgungszentrum Neckar in D-74366 Kirchheim/Neckar, die Annahme der Abfälle sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Abfälle durch uns.

28. Beschaffenheit der Abfälle

- 28.1 Angeliefert werden dürfen Abfälle gemäß des genehmigten Abfallartenkataloges (siehe Aushang im Waagenbüro). Von den Abfällen dürfen bei Behandlung und Entsorgung keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen, Sachen und die Umwelt zu befürchten sein.
- 28.2 Der Kunde bleibt als Abfallerzeuger für die von ihm an uns übergebenen, zu entsorgenden Abfälle rechtlich verantwortlich, insbesondere für die richtige Deklaration der Abfälle. Für alle Nachteile und Kosten, die uns aus einer falschen Deklaration entstehen, haftet der Kunde. Erfolgt die Deklaration nicht direkt bei Anlieferung durch den Kunden, sind wir berechtigt, diese Feststellung zu treffen bzw. durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Evtl. dadurch anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 28.3 Der Kunde garantiert, dass uns nur die vereinbarten Abfälle übergeben werden. Er hält die erforderlichen Nachweise bereit. Der Kunde garantiert insbesondere, dass uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Gefahrstoffe wie asbesthaltige oder radioaktive (Bau-) Stoffe, Farben, Lacke, Spraydosen oder Batterien übergeben werden. Wir sind verpflichtet, hinsichtlich Herkunft, Geruch, Konsistenz, Farbe oder sonstiger Beschaffenheit verdächtige Abfälle zu protokollieren und auf deren gesetzeskonforme Entsorgung hinzuwirken. Wir sind dem Kunden gegenüber weder dazu verpflichtet verdächtige Abfälle anzunehmen, noch dazu verdächtige Abfälle wieder auszuhändigen. Der Kunde erklärt sich mit der gesetzeskonformen Abwicklung einverstanden, insbesondere mit der Information der zuständigen Behörde in den dafür vorgesehenen Fällen.
- 28.4 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Absätze berechtigt uns, die Annahme der Abfälle zu verweigern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vereinbarungsgemäß angelieferten Abfälle vorzunehmen und hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich der Kosten für insbesondere Sortierung oder Analyse sowie sonstige Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Kunden entsprechend unserer Preisliste oder, sofern eine Preisliste nicht vorhanden ist, zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen. Entstehen uns durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, wie z. B. für die Beseitigung von nicht der Vereinbarung oder Deklaration entsprechenden Abfällen, Verunreinigungen (ggf. auch Desinfektion) oder Löscharbeiten, werden diese dem Kunden ebenfalls wie vorstehend in Rechnung gestellt.
- 28.4 Die Geltendmachung etwaiger Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche durch uns bleibt unberührt.
- 28.5 Vereinbarungsgemäß übergebene Abfälle zur Verwertung werden mit der Entgegennahme der Abfälle durch uns unser Eigentum.

29. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 29.1 Innerhalb des Betriebsgeländes gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Kunde ist verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln zu beachten.
- 29.2 Die wichtigsten Einzelheiten über das sichere Verhalten im Anlagenbereich sind im Einfahrtsbereich zu unserem Gelände aufgeführt. Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

- 29.3 Für den Transport der Abfälle sind verkehrstaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die der Straßenverkehrsordnung und den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ sowie „Müllbeseitigung“ entsprechen. Beim Befahren des Rangier- und Abkippbereiches ist besondere Vorsicht geboten. Beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen auf unserem Betriebsgelände ist sicherzustellen, dass niemand dadurch gefährdet wird. Dazu müssen bei LKWs ein Einweiser, geeignete Spiegel oder Rückfahrkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen.
- 29.4 Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen im Abkippbereich sind vom Kunden zu beseitigen. Gleiches gilt für durch den Kunden verursachte Verunreinigungen auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unmittelbar nach, sind wir berechtigt, die Verunreinigungen selbst zu beseitigen und die uns hierfür entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 29.5 Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der Waage des Entsorgungszentrums Neckar zu verwiegen. Beim Befahren der Waage ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- 29.6 Unnötiger oder nicht angemeldeter Aufenthalt an den Ent- und Beladestellen ist zu vermeiden. Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen. Die Gefahrenschilder und Kennzeichnungen, sowie die Anweisungen unseres Sicherheitspersonals sind unbedingt zu beachten.
- 29.7 Das Betreten unserer Gebäude und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches ist nicht gestattet. Insbesondere besteht Zutrittsverbot zu Gefahrenbereichen.

30. Gewichte, Volumina

- 30.1 Maßgeblich ist bei Gewichtseinheiten die von uns durch unsere geeichte Waage festgestellte Differenz des beladenen zum unbeladenen Fahrzeug.
- 30.2 Maßgeblich ist bei Volumeneinheiten die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.

E. Besondere Abfalltransportbedingungen

31. Vertragsgegenstand

- 31.1 Wir sammeln die im jeweiligen Auftrag genannten Abfälle des Kunden bei entsprechender Vereinbarung zunächst für den Kunden im geeigneten Sammelager und transportieren diese anschließend entsprechend den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften an die vom Kunden bestimmte Abladestelle.
- 31.2 Wenn keine Anlieferung zum Sammelager vereinbart ist, holen wir die Abfälle vom Kunden ab. Der Zeitpunkt der Abholung wird vorab mit dem Kunden vereinbart. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung der vereinbarten Abfälle sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche uns gegenüber.

31.3 Soweit nichts anderes vereinbart oder rechtlich vorgeschrieben ist, erfolgt der Transport unverpackt (in loser Schüttung). Mehrkosten für Kompression, Bündelung, Palettierung, oder Verpackung trägt der Kunde nach entsprechender Kostenmitteilung und Weisung.

32. Abfallrechtliche Verantwortung, Hinweispflichten, Beschaffenheit der Abfälle

32.1 Der Kunde bleibt als Abfallerzeuger für die von ihm für den Transport an uns übergebenen Abfälle rechtlich verantwortlich, insbesondere für die richtige Deklaration der Abfälle. Sind beim Transport, der Sammlagerung, der Verwertung oder der Beseitigung von Abfällen Besonderheiten zu beachten bezüglich Art, Beschaffenheit, Wert, Gewicht oder Menge des Transportguts, einzuhaltender Termine oder besonderer technischer Anforderungen an das Fahrzeug oder eventuell erforderliches Zubehör, muss der Kunde bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen oder Verfügungen.

32.2 Für alle Nachteile und Kosten, die uns aus einer falschen Deklaration oder aufgrund fehlender, verspäteter oder falscher Hinweise entstehen, haftet der Kunde. Erfolgt die Deklaration nicht unverzüglich durch den Kunden, sind wir berechtigt, die notwendigen Feststellungen zu treffen bzw. durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Evtl. dadurch anfallende Kosten trägt der Kunde.

32.3 Der Kunde garantiert, dass uns nur die vereinbarten Abfälle zum Transport übergeben werden. Er hält die erforderlichen Begleitscheine bereit. Der Kunde garantiert insbesondere, dass uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Gefahrstoffe wie asbesthaltige oder radioaktive (Bau-) Stoffe, Farben, Lacke, Spraydosen oder Batterien übergeben werden.

32.4 Der Kunde ist weiterhin allein dafür verantwortlich, dass bei der Sammlagerung und Bereitstellung der abzuholenden Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Von den Abfällen dürfen bei Transport, Sammlagerung und Verbrennung keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen, Sachen und Umwelt zu befürchten sein.

32.5 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Absätze berechtigt uns, die Annahme der Abfälle zu verweigern. Darüber hinaus sind wir nach Übernahme des Transportguts berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vereinbarungsgemäß übergebenen Abfälle vorzunehmen und hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich der Kosten für Sortierung oder Analyse sowie sonstige Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Kunden entsprechend unserer Preisliste oder, sofern eine Preisliste nicht vorhanden ist, zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen. Entstehen uns durch die Übergabe von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, wie z. B. für die Beseitigung von nicht der Vereinbarung, Deklaration oder Begleitscheinen entsprechenden Abfällen, Verunreinigungen (ggf. auch Desinfektion) oder Löscharbeiten, werden diese dem Kunden ebenfalls wie vorstehend in Rechnung gestellt.

32.6 Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch uns bleibt unberührt.

32.7 Abfälle bleiben für die Dauer der Abholung, Sammlagerung und des Transports durch uns Eigentum des Kunden. Für Transportschäden, Verlust und Diebstahl haften wir grundsätzlich nur, wenn der Kunde auf die Werthaltigkeit des Transportguts hingewiesen hat und den Abschluss einer Transport- und Lagerhaltermversicherung auf seine Rechnung angewiesen hat. Im Übrigen ist die Haftung für das Transportgeschäft auf vorsätzliches Handeln und Unterlassen unseres Fahrpersonals beschränkt. Für Schäden im Sammlager und Verzugsschäden gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen in Abschnitt 3.3 und 8.1 bis 8.7.

F. Besondere Verkaufsbedingungen für Wertstoffe und Recyclingmaterial

33. Vertragsgegenstand

33.1 Diese Besonderen Verkaufsbedingungen liegen all unseren Geschäften über den Verkauf von Wertstoffen und Recyclingmaterial zugrunde.

34. Versandklausel, Lieferung, Transport, Versicherung, Gefahrenübergang

34.1 Wird keine andere Versandklausel vereinbart, versteht sich die Lieferung ab Werk D-74366 Kirchheim jeweils EXW Incoterms® 2010.

34.2 Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden, unabhängig von der vereinbarten Versandklausel, so zum Beispiel auch bei FOB- und CIF- Geschäften.

34.3 Wünscht der Kunde die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Wurde über Verpackung, Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für den Kunden. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Verpacken, Be- und Entladen oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Kunden als dessen Erfüllungsgehilfen.

34.4 Lieferungen „frei Haus“ oder „frachtfrei“ (Lieferungen, für die wir die Fracht und eventuelle Nebenkosten übernehmen), ändern im Übrigen die Versandklausel EXW Incoterms® 2010 und die darauf beruhenden Bedingungen dieses Abschnitts nicht.

34.5 Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Kunden. Ohne Weisung senden wir unversichert.

34.6 Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

34.7 Ware, die der Kunde vereinbarungsgemäß abzuholen hat, kann bei Verzögerung der Abholung durch den Kunden, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden aufbewahrt werden. Dies gilt auch für zulässige Teillieferungen. Ist bei Gattungsware die Einlagerung untunlich, behalten wir uns auch nach Bereitstellung der Ware das Recht zum Zwischenverkauf vor.

34.8 Bei Anlieferungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich vorschriftsgemäß abgeladen werden kann. Die Weiterberechnung von Wartestunden und Rückfrachten des Transporteurs bleibt uns vorbehalten.

34.9 Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

34.10 Ist ein Transportunternehmer beauftragt hat der Kunde oder der von Ihm beauftragte Empfänger bei Beschädigung, Schwund oder Verlust der Ware auf dem Transportweg beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

35. Lieferzeit, Abrufverträge, Annahmeverzug

- 35.1 Lieferzeitangaben in Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferwerke und Vorlieferanten die uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können, wie wir uns Liefermöglichkeit auch in jedem anderen Falle vorbehalten.
- 35.2 Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 35.3 Abrufaufträge (Lieferrahmenverträge mit fest vereinbarten Liefermengen auf Abruf) sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu disponieren. Nimmt der Kunde die Auftragsmengen nur teilweise ab, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, einen Mindermengen-zuschlag zu erheben. Wir sind berechtigt, 6 Monate nach Auftragsbestätigung die Auftragsmenge vollständig auszuliefern und in Rechnung zu stellen, falls bis dahin kein Abruf erfolgt ist.
- 35.4 Bei Rahmenaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Gesamt- und/oder Abrufmengen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- 35.5 Wir sind bei Fälligkeit unserer Lieferverpflichtung in jedem Fall berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist entweder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder Lagergeld in Höhe von **1%** des Nettopreises für jeden angefangenen Monat zu verlangen. Der Nachweis tatsächlich höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu fordern. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte bei verschuldetem Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.
- 35.6 Bei Annahmeverzug des Kunden, welcher unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufhebung des Vertrages geführt hat, können wir Schadensersatz statt der Gegenleistung in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

36. Gewichts- und Mengenabweichungen, Feststellung der Liefermenge

- 36.1 Nach Gewicht, Volumen oder Mengen bemessene Lieferungen dürfen Abweichungen von +/- 5 % der bestätigten Menge des Auftrags aufweisen. Bei Überschreitung dieser vereinbarten Toleranz gilt Abschnitt 38.
- 36.2 Die vereinbarte Toleranz für
- Korngröße (Überkornanteil = Abweichung nach oben) beträgt 10% Gewichtsanteil
 - Korngröße (Unterkorn = Abweichung nach unten) beträgt 10% Gewichtsanteil
- 36.3 Werden Gewichts- Volumen- und Mengenabweichungen nicht anhand der Ladepapiere (Liefer- und Wiegeschein) vor dem Abladen gerügt, gilt die Abweichung als anerkannt. Die im Liefer- oder Wiegeschein festgestellte Mengen-, Volumen- oder Gewichtsangabe

(tatsächliche Liefermenge), ist für die Abrechnung und Bezahlung des Kaufpreises maßgeblich.

36.4 Der Kunde kann jederzeit vor dem Abladen auf eigene Kosten eine Überprüfung von Menge, Volumen oder Gewicht durchführen. Spätere Rügen diesbezüglich sind ausgeschlossen.

37. Garantien - Mängelansprüche

37.1 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein.

37.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht, u. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

37.3 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ferner Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz offensichtlicher oder erkannter Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet, mit anderen Waren vermischt wurde oder sich aus sonstigen Gründen nicht mehr im Anlieferzustand befindet.

37.4 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Nachbesserung gewährt, Fehlmengen nachgeliefert oder Ersatz geliefert. Für Nach- oder Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener Zeitraum insbesondere zur Beschaffung der beanstandeten Ware zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

37.5 Die weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, welche eine weitere Nacherfüllung ausdrücklich zurückweist. Ist der Liefergegenstand eine Sachgesamtheit aus mehreren Produkten, ist unser Nacherfüllungsrecht erst verwirkt, wenn zwei Nachbesserungsversuche das gleiche Produkt betreffen oder eine weitere Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. In allen Fällen des Absatzes 37.5 kann der Kunde anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, den Kaufpreis angemessen mindern.

37.6 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- natürliche Abnutzung
- natürlicher Verschleiß
- ungeeignete Umgebungsbedingungen
- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
- insbesondere die unterlassene oder oberflächliche Gegenprüfung eines Musters oder einer Probe
- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
- unsachgemäße Lagerung
- insbesondere die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und technischen Regeln für den Umgang mit Recyclingmaterial und sonstigen Wertstoffen des Abfallkreislaufs durch den Kunden

sofern die Ursachen nicht auf unser Verschulden oder das unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

37.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich 1 Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder ab Eintritt des Annahmeverzugs.

38. Bescheinigungen, Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften

38.1 Erforderliche Bescheinigungen, Prüfergebnisse, Warnhinweise etc. werden von uns an den Kunden mitgeliefert. Für die ordnungsgemäße Weitergabe der Hinweise an den Endabnehmer ist allein der Kunde verantwortlich.

38.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Umgang mit Recyclingmaterial und anderen Wertstoffen des Abfallkreislaufs zwingende öffentlich rechtliche Vorschriften des Abfallrechts beachtet werden müssen. Weitere zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen gelten für die Lagerung, Transport- und Verarbeitung. Ab Übergabe der Ware ist der Kunde allein verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Unsere Haftung nach Einbau oder Weiterverarbeitung der Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

39. Eigentumsvorbehalt (verlängert, erweitert), Verwahrungspflichten, Factoring, Verwertung

39.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

39.2 Die Ware bleibt unser Eigentum.

39.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt). Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn eine Lieferung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

39.4 Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Werden die Liefergegenstände zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Liefergegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.

39.5 Werden die Liefergegenstände zusammen mit dem Kunden gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Liefergegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Vermischung oder Verbindung.

39.6 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Kunde ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung

von Personen oder anderen Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.

- 39.7 Liefergegenstände, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 39.8 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 39.9 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Saldo aus Kontokorrent, Vergütungsansprüche für den Einbau der Ware in Grundstücke, Versicherungs-entschädigung, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Schadensersatz tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber einschließlich aller Nebenrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalte an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Kunden oder Erfüllungsgehilfen des einen oder anderen Vertragspartners geleistet wird. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie entfällt, ohne dass es einer Widerrufserklärung bedarf, wenn hinsichtlich einer Rechnung Zahlungsverzug eingetreten ist oder vom Kunden (Eigenantrag) oder gegen den Kunden (Fremdantrag) Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 39.10 Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so ist die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums erfolgt. Erhält der Kunde für die Veräußerung der Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für uns sorgfältig zu verwahren.
- 39.11 Der Kunde ist erst nach unserer Zustimmung berechtigt, die aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden resultierende an uns abgetretene Forderung im Wege des echten Factoring an einen Faktor zu verkaufen. Die Forderung gegen den Faktor wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Dient die Forderung gegen den Faktor auch anderen Eigentumsvorbehaltslieferanten als Sicherheit, ist die Abtretung auf die Höhe des Anteils beschränkt, der sich aus dem Verhältnis aller durch Eigentumsvorbehalt und Abtretung gesicherten Forderungen gegen den Kunden ergibt (Quotenanteil). Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Faktor ist unsere Forderung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis gegen den Kunden sofort und ohne Skontoabzug fällig.
- 39.12 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von dem zugreifenden Dritten eingezogen werden können.
- 39.13 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Rücknahme der Vorbehaltsware zu. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Kunde bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarem Besitzer der Vorbehaltsware räumt uns der Kunde bereits jetzt - bis zu seinem Widerruf - das Recht zum Betreten seiner Grundstücke und Räume ein.
- 39.14 In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.

- 39.15 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 39.16 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware, sowie Werte des Kunden, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.
- 39.17 Für die Bewertung aller Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgeblich. Wenn sich dieser nicht in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Zeit feststellen lässt, sind wir berechtigt für die Bewertung von Warensicherheiten deren Lieferpreis ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen, Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten und Fracht- und sonstigen Nebenkosten ansetzen, für die Bewertung von Forderungen ist deren Nominalwert maßgebend.

Kirchheim, im Oktober 2016